Zeitschrift: Arbido

Herausgeber: Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare; Bibliothek Information Schweiz

Band: 17 (2002)

Heft: 6

Artikel: Gesetzliche Grundlagen des Kulturgüterschutzes (KGS) in der Schweiz

Autor: Schüpbach, Hans

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-768726

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gesetzliche Grundlagen des Kulturgüterschutzes (KGS) in der Schweiz

Hans Schüpbach
Sektion KGS: Information, Internationales

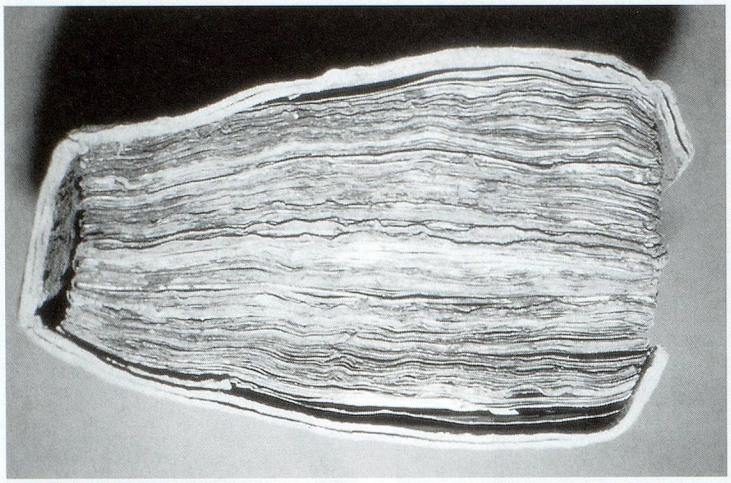

Wassereinbruch in Archiven und Bibliotheken kann zu grossen Schäden führen.
Foto: G. Voser, Seftigen

Bestandteil einer Sicherstellungsdokumentation. Fotogrammetrische Aufnahme des Simson-Brunnens in Solothurn.
Abb.: G. Schenker, KGS Solothurn

Beschädigungen und Diebstähle von Kulturgütern sind so alt wie die Menschheit selber. Verschiedentlich gab es im Laufe der Jahrhunderte Bestrebungen von Staaten, Regeln zur Erhaltung kultureller Objekte aufzustellen. Aber erst die massiven Zerstörungen im Zweiten Weltkrieg, die auch Kulturgüter betrafen, bewogen die 1945 gegründete UNESCO dazu, weltweit Schutzmassnahmen zu fördern. Daraus entstand 1954 das «Haager Abkommen zum Schutz von Kulturgütern bei bewaffneten Konflikten»[1], dem bis heute 101 Staaten beigetreten sind.

Das Haager Abkommen ist das erste weltweit anerkannte internationale Instrument, das ausschliesslich den Schutz von Kulturgut bezweckt. Die Schweiz hat es 1962 ratifiziert und in der Folge ein eigenes Kulturgüterschutzgesetz (KGSG, 1966)[2] sowie eine dazugehörige Verordnung (KGSV, 1985)[3] geschaffen.

Die Kirche Santa Maria delle Grazie in Bellinzona (TI) wurde durch einen Brand schwer beschädigt.
Foto: Consorzio PBC Bellinzona

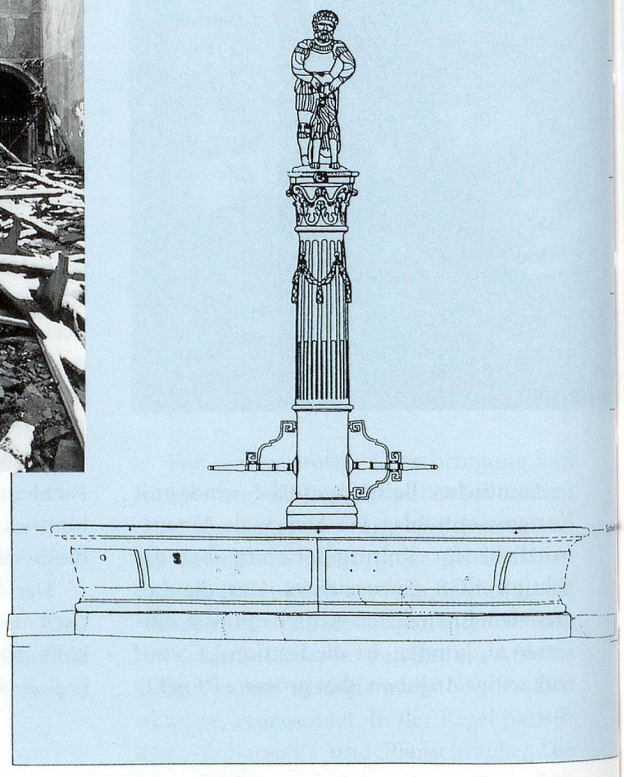

Schutzmassnahmen in Friedenszeiten

Weil diese Grundlagen im Titel den Nachsatz «… bei bewaffneten Konflikten» tragen, wurde und wird der KGS in der Schweiz leider oft nur mit dem Kriegsfall in Verbindung gebracht. Dabei wird vergessen, dass die Signatarstaaten gemäss Präambel sowie Art. 3 der Haager Konvention explizit «schon in Friedenszeiten die Sicherung des … Kulturguts» vorbereiten müssen.

Neben kriegerischen und terroristischen Akten sind Kulturgüter nämlich auch durch alltägliche Gefahren (Schimmel, Diebstahl etc.) sowie Naturkatastrophen gefährdet.

Gerade in der Schweiz werden wir heute vermehrt mit Bränden, Wassereinbrüchen oder aber Überschwemmungen, Erdrutschen und Lawinen konfrontiert – hier sind Sicherungsmassnahmen für Kulturgüter viel dringender gefragt als bei einem allfälligen, zurzeit nicht wahrscheinlichen kriegerischen Ereignis.

Gesetz und Verordnung regeln denn auch in erster Linie die zivilen Massnahmen, die in der Schweiz zum Schutz kultureller Objekte eingesetzt werden. Darunter fallen etwa Sicherstellungsdokumentationen, Mikroverfilmungen oder der Bau von Kulturgüterschutzräumen (KGSG Art. 10–15, 23–25/KGSV Art. 11–16, 25–31).

Damit diese Schutzmassnahmen wirkungsvoll umgesetzt werden können, haben das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (1985) sowie das Bundesamt für Zivilschutz (1986, 1995) zusätzlich präzisierende Weisungen erlassen[4].

Internationale KGS-Tagung, 23.–25.9.2002 in Bern

Die internationale Tagung, die vom 23.–25.9.2002 in Bern unter dem Patronat der UNESCO stattfindet, soll aufzeigen, welche Schutzmassnahmen insbesondere im zivilen Bereich für Kulturgüter getroffen werden können.

Die Schweiz bietet eine Plattform, um die in Art. 5 des Zweiten Protokolls (1999) zur Haager Konvention geforderten Massnahmen zu untersuchen und gegenseitige Erfahrungen mit Teilnehmenden aus anderen Signatarstaaten der Haager Konvention an der Tagung zu diskutieren.

Congrès international sur la Protection des biens culturels 23–25.9.2002 à Berne

Le Congrès international, qui aura lieu du 23 au 25 septembre 2002 à Berne, est placé sous le haut patronage de l'UNESCO. Il a pour but de montrer quelles mesures peuvent être prises pour la Protection des biens culturels, en particulier dans le domaine civil.

La Suisse propose ainsi une plate-forme pour étudier les mesures préconisées par l'art. 5 du Deuxième Protocole additionnel à la Convention de La Haye (1999) et échanger des expériences faites dans ce domaine.

Querbezüge zu anderen Bundesgesetzen

Grundlage für sämtliche Schutzbestrebungen in der Schweiz bildet Art. 78 (Natur- und Heimatschutz) der neuen Bundesverfassung (BV)[5], wonach Landschaften, Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler zu schonen und, wo es das öffentliche Interesse gebietet, ungeschmälert zu erhalten sind. Darauf gründen sämtliche rechtlich verbindliche Massnahmen im Natur- und Heimatschutz sowie im Denkmalpflege- und Archäologiebereich.

Das Kulturgüterschutzinventar hat – im Gegensatz etwa zu den Inventaren gemäss dem «Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)[6]» – keine direkte raumplanerische Wirkung. Es sagt bloss aus, welche Objekte aus der Sicht der Kantone schutzwürdig sind, kann aber beispielsweise keinen Einfluss auf bauliche Eingriffe nehmen (wie z.B. das NHG oder die kantonalen Denkmalpflegegesetze). Hingegen belegt es, an welche Objekte der Bund finanzielle Beiträge für Sicherstellungsdokumentationen oder Mikrofilme leistet.

Für den Kulturgüterschutz hat zusätzlich Art. 61 (Zivilschutz) der BV eine Bedeutung, ebenso wie – zurzeit noch – Art. 3 und 4 des «Zivilschutzgesetzes»[7] und Art. 12 der dazugehörigen Verordnung. Diese Grundlage dürfte aber 2004 durch das «Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG)»[8] abgelöst werden, das momentan zur Behandlung in den eidgenössischen Räten bereitsteht.

Weitere wichtige Querbezüge bestehen für den KGS – insbesondere im Zusammenhang mit beweglichen Kulturgütern – mit dem «Bundesgesetz über den internationalen Kulturgütertransfer (KGTG)[9]. Die Botschaft zu diesem Gesetz wurde vom Bundesrat zuhanden des Parlaments verabschiedet und dürfte im Herbst dieses Jahres von den Räten behandelt werden. Es soll die Vorschriften und Massnahmen umsetzen, welche die UNESCO-Konvention 1970 zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut vorsieht.

Neben den internationalen und nationalen Rechtsgrundlagen sind natürlich jeweils die kantonalen Rechtserlasse zu berücksichtigen.

Zweites Protokoll zum Haager Abkommen

Unter dem Einfluss der kriegerischen Ereignisse im ehemaligen Jugoslawien rückte der Kulturgüterschutz vor ein paar Jahren wieder stärker ins öffentliche Bewusstsein, und er hat mittlerweile sogar eine brennende Aktualität erlangt (Afghanistan, Israel). Es hat sich dabei gezeigt, dass in einem Krieg des öftern bewusst Kulturgü-

Das Kulturgütertransfergesetz beschäftigt sich mit der Ein- und Ausfuhr von beweglichen Kulturgütern. Diese Reiterstatue aus dem reichhaltigen Kirchenschatz von St-Maurice ist davon selbstverständlich nicht betroffen, sondern steht nur als Beispiel für mögliche ähnliche Objekte.
Foto: zvg.

Kriegsschäden an Kulturgütern in Dubrovnik.
Foto: KGS, Bern

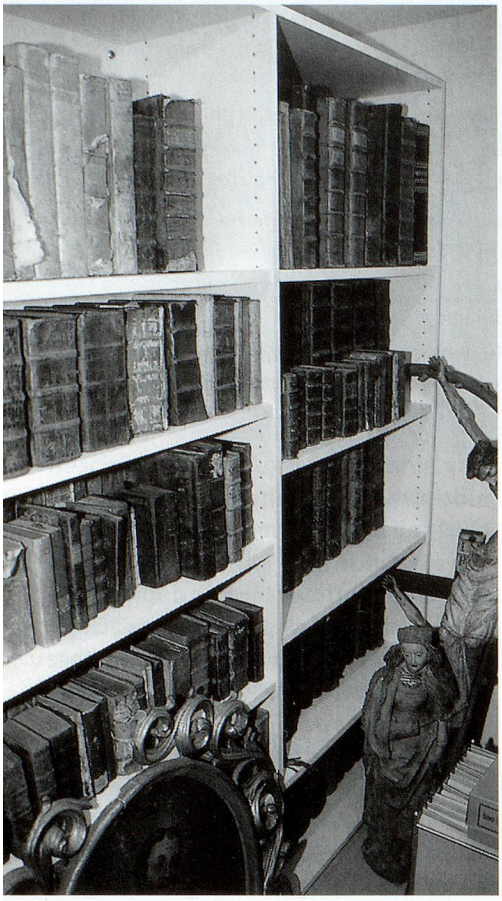

Oft sind bewegliche Kulturgüter nur behelfsmässig in irgendeinem Keller untergebracht und werden so bei einem allfälligen Brand oder Wasserschaden zerstört.
Foto: zvg.

KGS-Internet-Inhalte / Le site Web

Internet-Inhalte zum Kulturgüterschutz können über die offizielle Website des Bundesamtes für Zivilschutz gefunden werden: *www.zivilschutz.ch* (Navigation: Kulturgüterschutz) oder über die speziell für die Internationale Tagung vom September 2002 (vgl. Kasten S. 9) eröffnete Site: *www.kulturgueterschutz.ch* .

ter zerstört werden, um eine andere Volksgruppe ihrer kulturellen Identität zu berauben, um das Volk so zu demütigen und es zu demoralisieren.

Diese Ereignisse trugen dazu bei, dass im März 1999 anlässlich einer diplomatischen Konferenz in Den Haag – einberufen vom Generaldirektor der UNESCO sowie von der niederländischen Regierung – ein Zweites Protokoll zum Haager Abkommen verabschiedet wurde. Darin wird unter anderem ein «verstärkter» Schutz für Kulturgüter eingeführt; die strafrechtliche Verfolgung von Personen, die Kulturgüter bewusst zerstören, soll möglich werden, die internationale Zusammenarbeit sowie der gegenseitige Informationsaustausch sollen gefördert und ein Komitee, das für Koordination und Beratung zuständig ist, soll gewählt werden. Zudem werden auch explizit zivile Schutzmassnahmen in Friedenszeiten gefordert.

Dieser Punkt wird in Art. 5 folgendermassen formuliert:

«Die nach Artikel 3 der Konvention in Friedenszeiten getroffenen Vorbereitungsmassnahmen zur Sicherung des Kulturguts (...) umfassen gegebenenfalls die Erstellung von Verzeichnissen, die Planung von Notfallmassnahmen zum Schutz gegen Feuer oder Gebäudeeinsturz, die Vorbereitung der Verlagerung von beweglichem Kulturgut oder die Bereitstellung von angemessenem Schutz dieses Gutes an Ort und Stelle und die Bezeichnung von für die Sicherung des Kulturguts zuständigen Behörden.»

Da in der Schweiz viele dieser Massnahmen bereits umgesetzt werden, bietet sich hier eine Plattform, um diesen Art. 5 im Rahmen einer internationalen KGS-Tagung zu diskutieren, die im September 2002 in Bern stattfindet (vgl. Kasten S. 9).

Anzeige

HTW Chur
Hochschule für Technik und Wirtschaft

Fachhochschule Ostschweiz
University of Applied Sciences

Studium	**Information und Dokumentation**
Berufsfelder	Archiv, Bibliothek, Dokumentation, Informationswirtschaft
Dauer	Vollzeit in Chur 3 Jahre (6 Semester) Berufsbegleitend in Zürich 4 Jahre (8 Semester)
Kosten	950 Franken pro Semester
Voraussetzungen	Berufsmatura oder Gymnasialmatura mit 8-monatigem Praktikum
Inhalte	Module des Studiums · Informationswissenschaft · Informations- und Kommunikationssysteme · Informationsmethodik · Management und Recht · Arbeits- und Forschungsmethodik · Fremdsprachen · Angewandte Informationswissenschaft
Vertiefungen	· Bibliothekswissenschaft · Archivwissenschaft · Informationsmanagement/Dokumentation · Informationswirtschaft
Abschluss	dipl. Informations- und Dokumentationsspezialistln FH, in Vorbereitung (voraussichtlich ab 2004): Bachelor of Information Studies
Weitere Infos	www.fh-htwchur.ch, e-mail: josef.herget@fh-htwchur.ch. Tel. +41 081 286 24 24

Ein Studium geschaffen für die Zukunft

Ivo Macek kennt die Frage: «Wo studierst du? In Chur? Ja, kann man denn da auch studieren?» Ivo kann. Seit 2 Jahren ist er an der Hochschule für Technik und Wirtschaft (**HTW**) in Chur. Sein Studium «Information und Dokumentation» ist in der deutschsprachigen Schweiz einmalig und wird – auf Grund der grossen Nachfrage - ab Herbst nun auch berufsbegleitend in Zürich angeboten.

Pia Wittmann suchte nach einer Alternative zur Universität und entschied sich darum für eine Ausbildung an einer Fachhochschule. Beim Surfen durch die Angebote im Internet entdeckte sie den Studiengang «Information und Dokumentation» und wusste sofort: «Das ist es!» Sie hat diese Entscheidung bis heute nicht bereut. «Ich finde es toll. Der Stundenplan ist sehr vielseitig mit interessanten Fächern aus verschiedenen Bereichen». Auch für Ivo ist das breite Angebot im Studium das Richtige. «Ich bin mir sicher, dass in Zukunft nicht mehr der Spezialist, sondern der Generalist gefragt ist. Wir erhalten einen üppigen Rucksack mit auf den Berufsweg.»

Wissen für die Informationsgesellschaft
Die Studierenden lernen das Recherchieren, das Erschliessen von Dokumentationen, das Strukturieren aller Medienarten und das Modellieren eines Informationssystems. Sie werden aber auch in Informationsmarketing und Wissensmanagement ausgebildet. Es ist schwer, die Inhalte dieses neuen Studiums auf den Punkt zu bringen. Ivo meint: «Wir lernen die Logistik der Informationen, also wie gewünschte Informationen richtig aufbereitet in die diversen Kanäle zu leiten sind, damit sie von einem Nutzer abgerufen werden können.»

NEU in Zürich

Ringstrasse, 7000 Chur
Tel. +41 081 286 24 24
hochschule@fh-htwchur.ch
www.fh-htwchur.ch

4283_2203

KGS-Forum / PBC Forum

Um kulturelle Institutionen und andere fachliche Ansprechpartner im Umfeld des Kulturgüterschutzes (KGS) gezielter informieren zu können, gibt das Bundesamt für Zivilschutz mit dem «KGS Forum» eine eigene Zeitschrift heraus. Die erste Nummer (Dez. 2001) ist dem Schwerpunktthema «Katastrophenplan für Archive, Museen, Bibliotheken» gewidmet.

Anhand verschiedener Fallbeispiele auf Stufe Bund, Kantone und Gemeinden wurde die Notwendigkeit eines Katastrophenplans aufgezeigt. Als Starthilfe zur Erarbeitung eines solchen Instruments liegt dem Heft ein Leitfaden mit Musterlösungen und Checklisten bei, der von jeder Institution den eigenen Bedürfnissen angepasst werden kann.

L'Office fédéral de la Protection civile édite une nouvelle revue afin de pouvoir mieux cibler l'information destinée aux institutions culturelles et autres interlocuteurs spécialistes du monde de la Protection des biens culturels (PBC). Le premier numéro du «PBC Forum» (Déc. 2001) est dédié au thème «Plan d'urgence pour des archives, musées, bibliothèques».

La nécessité des «plans d'urgence» y est démontrée sur la base de divers exemples de cas aux échelons fédéral, cantonal et communal. Afin de faciliter les premiers pas en vue d'élaborer un tel instrument, les responsables ont joint à la revue un aide-mémoire proposant des modèles de solution et des listes de contrôle que chaque institution peut adapter à sa guise en fonction de ses besoins.

Vorhandene Grundlagen nutzen

All diese Ausführungen zeigen, dass in der Schweiz relativ gute Voraussetzungen zum Schutz von Kulturgütern vorhanden sind – sie müssen aber noch besser genutzt und konsequenter umgesetzt werden. Die Ratifikation des Zweiten Protokolls zum Haager Abkommen könnte hierbei einen weiteren wichtigen Meilenstein darstellen. ■

contact:

E-Mail: hans.schuepbach@bzs.admin.ch

Anmerkungen

Die erwähnten Gesetze sind im Internet unter folgenden Links zu finden:

1. Haager Abkommen: *http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_520_3.html*
2. Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten vom 6. Oktober 1966 (Kulturgüterschutzgesetz, KGSG): *http://www.admin.ch/ch/d/sr/c520_3.html*
3. Verordnung vom 17. Oktober 1984 über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten (Kulturgüterschutzverordnung, KGSV): *http://www.admin.ch/ch/d/sr/c520_31.html*
4. Die genannten Weisungen können bei der Sektion KGS, Monbijoustrasse 51A, 3003 Bern, kostenlos bezogen werden.
5. Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999: *http://www.admin.ch/ch/d/sr/c101.html*
6. Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966: *http://www.admin.ch/ch/d/sr/451/index.html*
7. Bundesgesetz vom 17. Juni 1994 über den Zivilschutz (Zivilschutzgesetz, ZSG): *http://www.admin.ch/ch/d/sr/c520_1.html*
8. Informationen zum Leitbild und zum neuen Gesetz: *http://www.bevoelkerungsschutz.com/d/index.html*
9. Informationen zum Kulturgütertransfergesetz: *http://www.kultur-schweiz.admin.ch/arkgt/kgt/*

Anzeige

ALEXANDRIE 5.5 Logiciel de gestion documentaire

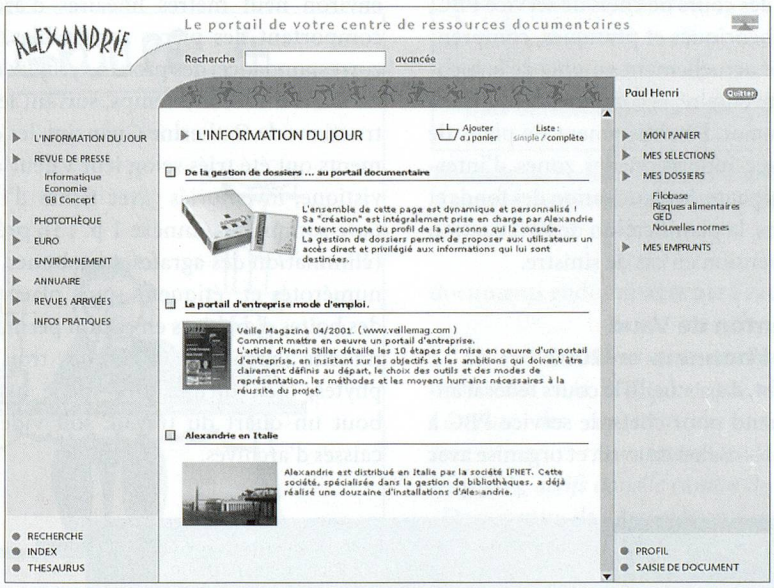

De l'écrit à l'écran : un système de traitement raisonné de l'information.

Fonds documentaires, revues de presse, documentations internes, banques d'images, fonds sonores, vidéos…

Quelle que soit la nature des documents composant la mémoire – la richesse – de votre entreprise, Alexandrie vous offre des solutions adaptées et simples de mise en œuvre pour constituer votre base d'information et la diffuser via plusieurs canaux :

- intranet,
- internet,
- messagerie,
- CD ROM…

Thesaurus, texte intégral, bibliothéconomie, GEIDE, DSI, portail documentaire, revue de presse.

PARIS - SIÈGE SOCIAL
107, avenue Parmentier - 75011 Paris - France
Tél. : (33) 1 49 23 83 51 - Fax : (33) 1 43 38 33 82
E-mail : gbconcept@gbconcept.com

LYON
Tour Crédit Lyonnais - 129, rue Servient - 69326 Lyon Cx 03 - France
Tél. : (33) 4 78 14 36 30 - Fax : (33) 4 78 14 36 32
E-mail : ncyvoct@gbconcept.com

G.B. CONCEPT
www.gbconcept.com

4279_2202